Satzung des Vereins "Spätverkehr – Freunde der Fachschaft Verkehrswissenschaften Dresden e.V."

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spätverkehr Freunde der Fachschaft Verkehrswissenschaften Dresden e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Studium der Verkehrswissenschaften an der Technischen Universität Dresden zu f\u00f6rdern, dessen Ansehen und Ausstrahlung zu mehren und den Kontakt zu Partnern aus der Praxis zu pflegen. Der Zweck wird insbesondere durch
 - 1. die Herstellung und Pflege von Beziehungen zur Praxis,
 - 2. die Unterstützung der Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung bei Exkursionen, Gastvorträgen, Praktika und Themen für studentische Arbeiten,
 - 3. die Förderung und Pflege der Kontakte zu ehemaligen Studierenden und Promotionsstudierenden der früheren Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" Dresden sowie der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden,
 - 4. die Förderung der sozialen und kulturellen Aktivitäten der Fachschaft Verkehrswissenschaften, insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit des Fachschaftsrates der Studentenschaft "Friedrich List",
 - 5. Vorschläge zur Gestaltung der verkehrswissenschaftlichen Lehre und Forschung,
 - 6. Beiträge zur Pflege der verkehrswissenschaftlichen Tradition am Hochschulstandort Dresden,
 - 7. Auslobung von Preisen verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und informierenden Veranstaltungen wie Vortragsreihen, Exkursionen und Firmenmessen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Ehemaligentreffen und Absolventenbällen verwirklicht. Weiterhin werden die Zwecke durch die personelle, finanzielle und sonstige Förderung von wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Projekten sowie die Präsentation des verkehrswissenschaftlichen Standortes in der Öffentlichkeit ergänzt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

<u>Mitgliedschaft</u>

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften. Juristische Personen und Personengemeinschaften haben den Namen ihres Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die zu begründen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über die Annahme endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinausgehende Beitragsleistungen bleiben der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Die Beitragsordnung ist jährlich den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins anzupassen und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich besondere Verdienste bei der Förderung der Ziele des Vereins erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, einschließlich juristischer Personen und Personengesellschaften, hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmhäufungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder können etwaige Berichte und Veröffentlichungen des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder informieren den Vorstand zeitnah über Adressänderungen oder geänderte Kontaktdaten.
- (4) Die Kontaktdaten werden nur für Zwecke der Beitragserhebung, Mitgliederinformationen, für Einladungen zu Vereinssitzungen und für Abstimmungen genutzt.
- (5) Andere außer der in Absatz 4 genannten Zwecke oder die Weitergabe der Kontaktdaten an Dritte bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch den Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Erlöschen;

- durch schriftliche Austrittserklärung und gleichzeitige Begleichung aller Verbindlichkeiten zum Ende des Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist;
- 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung rückständige Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung bezahlt hat;
- 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied auf Grund fehlender oder veralterter Kontaktdaten für Beitragszahlungsaufforderungen bzw. Mahnungen nicht erreichbar ist;
- 5. durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (2) Über die Streichung (Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4) und Ausschluss (Absatz 1 Nr. 5) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Streichung und den Ausschluss kann Einspruch in der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist, falls erreichbar, vorher anzuhören.

Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus den in der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Er besteht aus drei Mitgliedern. Zum Vorstand gehören:
 - 1. der Vorsitzende:
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende, der gleichzeitig Schriftführer ist;
 - der Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt ein Jahr im Amt und danach weiterhin so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Fachschaft Verkehrswissenschaften der TU Dresden sein.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird zwischen den Mitgliederversammlungen durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll den Kontakt zu anderen Vereinen und Institutionen der verkehrswissenschaftlichen Bildung an der TU Dresden halten. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er hat die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmungsgemäß einzusetzen und ihre Verwendung zu überwachen. Er stellt jährlich einen Rechenschaftsbericht auf. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister zu erstellen, von den Kassenprüfern zu kontrollieren und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12 Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verhandelt in der Regel in ordentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Zu den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Es kann durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden zu Nachweiszwecken in einer Niederschrift aufgenommen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefon oder mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 2.500 Euro bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Wert von 250 Euro entsprechend des Vereinszwecks und der Finanzplanung sind sowohl der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende als auch der Schatzmeister allein befugt. Bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung müssen die Vorstandsmitglieder Rechenschaft über die so getätigten Ausgaben ablegen. Diese werden in die Niederschrift der entsprechenden Vorstandssitzung aufgenommen.
- (5) Der Vorstand darf einzelne Personen zum Abschluss definierter Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins beauftragen. Die Beauftragung ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus mindestens zwei bis vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben ein Jahr im Amt.
- (3) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann dieser durch Zuwahl aus den Mitgliedern des Vereins ersetzt werden.
- (4) Werden wegen fehlender Kandidaten, fehlender Mehrheit in der Mitgliederversammlung oder aus anderen Gründen nicht mindestens zwei Beisitzer gewählt, so gibt es keinen erweiterten Vorstand. Der Vorstand nach § 9 bleibt davon unberührt. Rechtsgeschäften über 2.500 EUR (vgl. § 12 Abs. 3) muss in diesem Fall die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Beisitzer können bestimmte Verantwortungsbereiche der Vereinsarbeit, wie z.B. die Organisationsleitung für Veranstaltungen des Vereins oder die Mitgliederbetreuung, übernehmen.

§ 15 Verhandlung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand verhandelt in der Regel in ordentlichen Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet werden. Auf Antrag eines Beisitzers ist eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen. Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren Vorstandes und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Zu den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Es kann durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden zu Nachweiszwecken in einer Niederschrift aufgenommen. Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefon oder mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können nur durch den erweiterten Vorstand selbst oder die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes:
 - c. Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, getrennt nach ihren Funktionen;
 - e. Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes:
 - f. Wahl der Kassenprüfer:
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - h. Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes und der Satzung;
 - i. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - j. Beschlussfassung über Einsprüche gemäß §§ 3, 7 der Satzung;
 - k. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand; die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Quartal vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich innerhalb von drei Monaten erfolgen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für eine Vereinsauflösung oder einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes geheim. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 18 Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.
- (2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind dem Vorstand zu Händen des Schriftführers einzureichen.
- (3) Ein Anspruch auf Mittelzuweisung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Be-

schluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei oder mehr Kassenprüfer überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zwischen dem Jahresabschluss des Vorjahres und der Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. März 2006 beschlossen und mit einer schriftlichen Abstimmung am 20. März 2008, auf der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2012 sowie mit einer schriftlichen Abstimmung am 28. April 2012 geändert.